

Leitsatz:

Die Bundesschiedskommission ist im Wahlanfechtungsverfahren an die Zulassung der Berufung durch die Bezirksschiedskommission nicht gebunden, wenn sich aus den Gründen der angegriffenen Entscheidung ergibt, dass keine der in § 13 Abs. 4 Satz 2 WO genannten engen Zulassungsvoraussetzungen vorliegt, die Zulassung der Berufung durch die Landesschiedskommission aus den von ihr angegebenen Gründen also offensichtlich satzungswidrig (contra legem) ist.

Entscheidung im Wahlanfechtungsverfahren 6/2024/WA

auf Antrag von

1. [...]
2. [...]
3. [...]
4. [...]
5. [...]
6. [...]
7. [...]
8. [...]
9. [...]
10. [...]
11. [...]
12. [...]
13. [...]
14. [...]
15. [...]

alle vertreten durch [...]

- Antragsteller und Berufungsführer -

gegen

Vorstand des SPD-Ortsvereins [...]

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

Beteiligter:

Vorstand des SPD-Kreisverbandes [...]

Verfahrensbeistand: [...]

wegen Anfechtung von Wahlen zum Ortsvereinsvorstand sowie von Delegierten zum Kreisparteitag

hat die Bundesschiedskommission am 7. Februar 2025 unter Mitwirkung von

Dr. A. Thorsten Jobs, Vorsitzender,

Rosanna Sieveking, Stellvertretende Vorsitzende,

Heike Werner, Stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

Die Berufung der Antragsteller gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission des Landesverbandes [...] vom 16. November 2024 wird verworfen.

Gründe:

I.

Am 21. August 2024 fanden im Rahmen einer Mitgliederversammlung des SPD-Ortsvereins [...] die Wahlen zum Ortsvereinsvorstand sowie u. a. auch der Delegierten zum Kreisparteitag statt.

Auf der Versammlung lag eine Anwesenheitsliste des Ortsvereins aus. Auf dieser Liste wurden 158 Namen aufgeführt, wobei vier Namen doppelt in der Liste genannt wurden. Eine weitere Person wurde zusätzlich handschriftlich ergänzt. 46 Personen haben auf der Versammlung durch Unterschrift in der Liste ihre Anwesenheit dokumentiert.

Bei den Vorstandswahlen wurde u. a. [...] in einer Stichwahl mit zwei Stimmen Unterschied zur neuen Vorsitzenden des Ortsvereins gewählt. Einige Wahlvorgänge u. a. der Delegiertenwahlen wurden mit einem noch engeren Wahlergebnis durchgeführt.

An allen Wahlen der Versammlung hat [...] mitgewählt. [...] ist 2013 in die SPD eingetreten. Nach seinem Zuzug und Ummeldung aus [...] hat ihm am 6. Juni 2021 eine Mitarbeiterin der SPD [...] per E-Mail mitgeteilt, dass er nun als Mitglied des Ortsvereins [...] geführt werde, und ihn in der SPD [...] willkommen heißen.

Mit Schriftsatz vom 2. September 2024 haben die Antragsteller sich an den zuständigen Kreisvorstand [...] gewendet und die Vorstandswahl im Ortsverein [...] mit der Begründung angefochten, dass [...] kein Mitglied des Ortsvereins sei, da er nicht im Gebiet des Ortsvereins wohne und weder der Kreisvorstand über seine Mitgliedschaft im Ortsverein [...] beschlossen habe noch eine Anhörung des Ortsvereinsvorstandes stattgefunden habe. Am 4. September 2024 hat sich die Antragstellerin zu 1., die auch stellvertretende Vorsitzende des SPD Kreisverbandes [...] ist, erneut an die Kreisvorsitzende schriftlich gewendet und zusätzlich ausgeführt, dass die neue Vorsitzende des Ortsvereins eine Liste der Mitglieder des Ortsvereins zur Vorbereitung auf die Wahl gehabt habe.

Am 16. September 2024 hat der Vorstand des Kreisverbandes [...] beschlossen, dass für den Ortsverein [...] Neuwahlen des Vorstandes und der Delegierten angeordnet werden, und die Kreisvorsitzende beauftragt, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu den Neuwahlen einzuladen.

Die Vorsitzende des Antragsgegners hat mit Schreiben vom 23. September 2024 die Landesschiedskommission [...] angerufen und die Aufhebung des Beschlusses des Kreisvorstandes sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Das Satzungsrecht der SPD sieht gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 Wahlordnung (WO) vor, dass die Schiedskommission binnen zwei Wochen nach ihrer Anrufung entscheidet. Aufgrund eines Todesfalls in der Familie der Vorsitzenden der Landesschiedskommission wurde die mündliche Verhandlung erst am 8. November 2024 durchgeführt. Im Ladungsschreiben zur mündlichen Verhandlung wurde die Besetzung der Schiedskommission mit den Mitgliedern [...] (Vorsitzende) sowie [...] und [...] (stellvertretende Vorsitzende) den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt.

Mit Beschluss vom 16. November 2024 hat die Landesschiedskommission den Beschluss des Kreisvorstandes vom 16. September 2024 – Anordnung der Neuwahlen des Vorstandes und der Delegiertenwahlen - aufgehoben und die Wahlanfechtung der Antragsteller als unzulässig zurückgewiesen.

Die Landesschiedskommission stützt ihre Entscheidung darauf, dass der Ortsverein [...] am Tag der im Streit stehenden Mitgliederversammlung 157 Mitglieder gehabt habe und nach den Vorgaben des § 11 Abs. 2 c) WO 16 Mitglieder des Ortsvereins die Versammlung hätten anfechten müssen. Vorliegend hätten jedoch nur 15 Mitglieder die Wahl angefochten. Die Vorschrift der Wahlordnung sehe vor, dass ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird, anfechtungsberechtigt sind, wobei auf diejenigen abzustellen ist, die in der Versammlung stimmberechtigt gewesen wären. Die Landesschiedskommission hat die Mitgliederzahl von 157 anhand der Mitgliederliste ermittelt, die am Wahltag zur Feststellung der Anwesenheit vorlag. Wie auch vom beteiligten Kreisvorstand in der mündlichen Verhandlung erbeten, hat die Vorsitzende der Schiedskommission die Mitgliederzahl des Ortsvereins am im Streit stehenden Wahltag im Nachgang der mündlichen Verhandlung beim Landesgeschäftsführer der SPD [...] erfragt. Dieser bestätigte der Schiedskommission eine Mitgliederzahl von 157.

Die Landesschiedskommission hat zudem in den Gründen der Entscheidung ausgeführt, dass die Berufung zugelassen wird. Den Beteiligten solle die Möglichkeit gegeben werden, die Entscheidung der Landesschiedskommission von einem höheren Schiedsgericht überprüfen zu lassen. Als Grund wurde angeführt, dass es der Vorsitzenden aufgrund des Trauerfalls nicht möglich gewesen sei, eine Entscheidung in der Sache nach der für Wahlanfechtungen vorgesehenen Frist von zwei Wochen zu treffen.

Gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission haben die Antragsteller am 26. November 2024 Berufung bei der Bundesschiedskommission eingelegt. Sie führen zur Begründung ihrer Berufung im Wesentlichen folgendes aus:

Der bis zur Neuwahl amtierende Vorsitzende des Ortsvereins [...] habe ihnen mitgeteilt, dass der Ortsverein 150 Mitglieder habe, darauf hätten sie sich verlassen und nicht mehr Unterschriften gesammelt. Die tatsächliche Mitgliederzahl von über 150 hätten sie erst

mit der Zustellung des Beschlusses der Landesschiedskommission erfahren. Eine Liste mit weiteren Personen wurde mit einem späteren Schriftsatz der Antragsteller teilweise mit Unterschrift teilweise ohne Unterschrift und mit unterschiedlichen Beitrittsdaten zur Anfechtung der Ortsvereinswahlen bei der Bundesschiedskommission eingereicht.

Der beteiligte Kreisverband hat sich ebenfalls mit Schriftsatz vom 24. November 2024 – Eingang bei der Bundesschiedskommission am 26. November 2024 – an die Bundesschiedskommission gewendet. Er macht insbesondere geltend, dass die Zusammensetzung der Landesschiedskommission bei der Entscheidung gegen § 14 Absatz 2 Satz 2 Parteiengesetz verstoßen habe. Die Beisitzerin der Landesschiedskommission [...] werde auf der Webseite des SPD Kreisverbandes [...] als stellvertretende Vorsitzende des Ortsvereins [...] aufgeführt. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass sowohl für den Kreisverband als auch für die Antragsteller Vertrauensschutz gelten müsse, da sie vom früheren Ortsvereinsvorsitzenden wiederholt die Mitgliederzahl von 145 Personen des Ortsvereins genannt bekommen hätten.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

den Beschluss der Landesschiedskommission [...] vom 16. November 2024 aufzuheben.

Der beteiligte Kreisverband beantragt,

den Beschluss der Landesschiedskommission der SPD [...] vom 16. November 2024 aufzuheben.

Der Antragsgegner hat im Berufungsverfahren keinen Sachantrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die parteischiedsgerichtlichen Akten der Bundesschiedskommission sowie die beigezogenen Akten der vorinstanzlichen Verfahren Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung gewesen sind.

II.

Die Bundesschiedskommission entscheidet gemäß § 13 Abs. 4 Satz 4 WO i.V.m. § 21 Abs. 4 Satz 1 Schiedsordnung (SchiedsO) im schriftlichen Verfahren.

Die Berufung der Antragsteller und des Beteiligten haben keinen Erfolg. Sie sind nach den die Berufung zur Bundesschiedskommission einschränkenden Rechtsmittelvoraussetzungen des § 13 Abs. 4 Satz 2 WO unstatthaft und daher zu verwerfen.

Nach § 13 Abs. 4 Satz 2 WO (vgl. auch § 1 Abs. 4 f. SchiedsO) können die Bezirksschiedskommissionen in Wahlanfechtungs- oder Nichtigkeitsfeststellungsverfahren die Berufung zur Bundesschiedskommission zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder eine Entscheidung der Bundesschiedskommission im Interesse der einheitlichen Auslegung der Wahlordnung (sog. Divergenz) liegt. Bei der Entscheidung über die Zulassung der Berufung besteht kein Ermessen der mit der Prüfung der vorgenannten satzungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen betrauten Parteischiedsgerichte. Die Landesschiedskommission hat in ihrer Entscheidung vom 16. November 2024 die Berufung zur Bundesschiedskommission nach § 13 Abs. 4 Satz 2 WO nicht mit einer der genannten engen Zulassungsvoraussetzungen begründet, sondern ausgeführt, dass es deren Vorsitzenden aus organisatorischen Gründen wegen des Todes einer engen Verwandten nicht möglich gewesen sei, die Frist des § 13 Abs. 4 Satz 1 WO einzuhalten, und den Beteiligten die Gelegenheit gegeben werden solle, die Entscheidung auch von einem höheren Schiedsgericht überprüfen zu lassen. Diese Auffassung entspricht keiner der in § 13 Abs. 4 Satz 2 WO genannten engen Zulassungsvoraussetzungen.

Insbesondere hat das Wahlanfechtungsverfahren keine grundsätzliche Bedeutung. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich nicht beantwortete Rechtsfrage aufwirft, die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder einer Weiterentwicklung des Rechts der Klärung durch die Bundesschiedskommission bedarf und die für die Entscheidung der Bundesschiedskommission erheblich sein wird (vgl. zu einer vergleichbaren Vorschrift im Revisionsrecht u.a. BVerwG, Beschluss vom 9. Dezember 2024 – BVerwG 2 B 9.24 – juris Rn. 8 m.w.N.; Wysk, VwGO, 4. Aufl. 2025, § 132 Rn. 13). Das ist hier nicht der Fall und es wurde auch nicht die Auffassung der Landesschiedskommission dargetan,

dass die Berufung zur Bundesschiedskommission im Interesse der einheitlichen Auslegung der Wahlordnung liegt.

Anders als die Zivilprozessordnung (§ 543 Abs. 2 Satz 2 ZPO) oder Verwaltungsgerichtsordnung (§ 132 Abs. 3 VwGO) enthält die Wahlordnung in § 13 Abs. 4 WO keine Regelung, wonach die Bundesschiedskommission an die Zulassung durch die Landesschiedskommission gebunden ist. Eine vergleichbare Regelung oder Auslegung des § 13 Abs. 4 WO würde auch dem Sinn und Zweck der engen Zulassungsvoraussetzungen gerade in Wahlanfechtungssachen widersprechen. Zum einen sollen Fragen zu stattgefundenen Wahlen i.S.d. § 1 Abs. 1 WO durch die kurzen Fristen in Wahlanfechtungssachen schnell entschieden werden, damit Rechtsklarheit entsteht und die Parteiarbeit durch eine „Hängepartie“ nicht länger als nötig belastet wird. Und auch die gewählten Personen sollen möglichst schnell wissen, ob sie ein Amt innehaben oder sich einer neuen Wahl stellen müssen. Für Berufungsverfahren vor der Bundesschiedskommission in Wahlanfechtungssachen sieht § 13 Abs. 4 WO gerade keine Entscheidungsfristen vor. Auch dies spricht dafür, dass die Bundesschiedskommission hier nur in sehr ausgewählten Verfahren i.S.d. § 13 Abs. 4 Satz 2 WO tätig werden soll.

Zum anderen spricht gegen eine ausnahmslose Bindung der Bundesschiedskommission an die Zulassung der Berufung durch die Bezirksschiedskommission auch die Intention des Satzungsgebers, als die Möglichkeit der Berufung zur Schiedskommission auf Bundesebene in Wahlanfechtungsverfahren auf dem Bundesparteitag in Karlsruhe im November 2005 in dieser Formulierung beschlossen wurde.

Denn während zu den relevanten Auslegungsproblemen des Organisationsstatuts die konkretisierende Rechtsprechung der Bundesschiedskommission die bundeseinheitliche Rechtsanwendung schon vorher abgesichert hat, ist die Zahl der Entscheidungen der Bundesschiedskommission in Wahlanfechtungssachen relativ gering gewesen, da sie hier nur eine sehr eingeschränkte Zuständigkeit besitzt. Es fehle daher auf dem Gebiet des innerparteilichen Wahlverfahrensrechts die ordnende Hand einer bundeseinheitlichen Rechtsprechung (vgl. Antragsbuch zum Bundesparteitag 2005, Kapitel Organisationspolitik, § 13 WO S. 226 Fußnote 138). Zu den Beratungen auf dem Bundesparteitag führt die Bundesschiedskommission in ihrer Entscheidung vom 19. Oktober 2007 - 2/2007/WA - zudem aus, dass es im Vorfeld der Beschlussfassung auf

dem Parteitag in Karlsruhe Überlegungen aus verschiedenen Gliederungen gab, die Möglichkeiten der Berufung noch mehr zu weiten, diese aber keinen Eingang in die beschlossenen satzungsrechtlichen Regelungen gefunden haben. Der Satzungsgeber hat sich daher bewusst gegen eine weitere Öffnung entschieden. Vorgenannte historische Auslegung spricht damit dafür, dass die Bundesschiedskommission an die Zulassung der Berufung durch die Bezirks- bzw. Landesschiedskommission - wie hier - nicht gebunden ist, wenn sich aus den Gründen der angegriffenen Entscheidung ergibt, dass keine der in § 13 Abs. 4 Satz 2 WO genannten engen Zulassungsvoraussetzungen vorliegt, die Zulassung der Berufung durch die Landesschiedskommission aus den von ihr angegebenen Gründen also offensichtlich satzungswidrig ist. Die Bezirksschiedskommission kann unter diesen Voraussetzungen nicht contra legem wirksam die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission begründen.

(Dr. A. Thorsten Jobs)